



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Katja Mast

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.mast@bmas.bund.de

Berlin, 7. Oktober 2025

Schriftliche Frage im September 2025

Arbeitsnummer 457

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im September 2025

Arbeitsnummer 457

Frage Nr. 457:

Plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, angesichts der Tatsache, dass im vergangenen Jahr 4,2 Millionen Haushalte, also 5 Prozent der Bevölkerung, ihre Strom- und Gasrechnungen nicht zahlen konnten (www.zeit.de/gesellschaft/2025-09/stromkosten-haushalt-energiepreise) und der Prognose, dass sich die Kosten für das Heizen mit Öl und Gas in diesem Jahr verdreifachen könnten

(www.nord24.de/verbraucher/heizkosten-steigen-2025-rasant-an-so-heftig-trifft-es-jetzt-die-buerger-320380.html), um armutsbetroffene Menschen im Winter 2025/2026 zu unterstützen, insbesondere in Hinblick auf Unterstützungsmaßnahmen für Menschen, die Bürgergeld beziehen sowie für Haushalte, in denen Kinder leben?

Antwort:

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass Energiekosten private Haushalte vor Herausforderungen stellen können.

Bei Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, werden die Aufwendungen für die Heizung bei der Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen als Bedarf anerkannt, soweit die Aufwendungen angemessen sind. Bei der Angemessenheitsprüfung wird in der Regel auf das Verbrauchsverhalten abgestellt. Das bedeutet, dass die Aufwendungen für einen angemessenen Verbrauch auch bei steigenden Kosten für die Heizung in voller Höhe als Bedarf anerkannt werden.

Für Haushalte mit niedrigen Einkommen, die keine lebensunterhaltssichernden Leistungen beziehen, kann bei gestiegenen Heizkosten ein Anspruch auf Leistungen der sozialen Mindestsicherung entstehen. Dies hängt im jeweiligen Einzelfall von der Höhe des verwertbaren Vermögens und des auf die Leistungen anrechenbaren Einkommens ab. Die vollen Heizkosten werden auch bei der Berechnung des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sind keine zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen geplant.